



AMTSBLATT

der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: <http://www.schrobenhausen.de>, E-Mail: information@schrobenhausen.de

Nummer 8

Donnerstag, den 15.07.2021

Datum	Inhaltsverzeichnis	Seite
07.07.2021	Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum (Sondernutzungssatzung - SoNuS -)	100
07.07.2021	Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Schrobenhausen und ihren Ortsteilen (Plakatierungsverordnung)	105
08.07.2021	4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet Rinderhofer Breite“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 379/4 und 379/15 der Gemarkung Mühlried im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB); Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB	116
12.07.2021	Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Energiezentrale LEIPA Georg Leinfelder GmbH“ für den Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 294/5 (Teilfl.), 1202 (Teilfl.) und 1203/5 Gemarkung Schrobenhausen; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	117

Impressum

Herausgeber:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen
Telefon: +49 (0)8252 90-0, E-Mail: stadt@schrobenhausen.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Donnerstag. Es wird im Internet auf der Homepage der Stadt Schrobenhausen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum (Sondernutzungssatzung - SoNuS -)

Die Stadt Schrobenhausen erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694), folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Für Sondernutzungen auf öffentlichem Verkehrsgrund im Sinne des Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG werden nach dieser Satzung Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für kommunale Werbenutzungsverträge und bereits abgeschlossene Gestattungsverträge nach bürgerlichem Recht.
- (3) Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet der Stadt Schrobenhausen einschließlich der Sondernutzungen an „sonstigen öffentlichen Straßen“ im Sinne des Art. 53 BayStrWG unterliegen dem öffentlichen Recht, auch wenn durch sie der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, sofern sie eine Benutzung des Straßenraumes über der Straßenoberfläche darstellen. Nutzungen, die über der Straßenoberfläche Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen (Art. 22 Abs. 2 BayStrWG), werden durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag geregelt, sei es denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Stadt Schrobenhausen erhebt für die Ausübung der Sondernutzungen auf den in ihrer Straßenbaulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen im Sinne von Art. 2 BayStrWG, § 1 Abs. 4 FStrG Sondernutzungsgebühren.

§ 3 Gegenstand der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden für die Inanspruchnahme des Straßenraumes durch erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen erhoben.
- (2) Treffen zwei oder mehrere Sondernutzungen zusammen, die unabhängig voneinander oder nebeneinander bestehen können, werden die sich aus dem der Satzung als Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis ergebenden Gebühren addiert.

§ 4 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren wird bestimmt durch den wirtschaftlichen Wert für den Benutzer, das öffentliche Interesse an der Sondernutzung, durch den Umfang, in dem der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann, und durch die Dauer der Sondernutzung. Die Dauer der Sondernutzung umfasst auch Auf- und Abbauzeiten.

- (1) Der in Anspruch genommene Straßenraum wird nach der Größe der beanspruchten Straßenfläche sowie nach der Ausladung und Größe der Sondernutzungsanlagen bestimmt. Unter Ausladung ist dabei die Entfernung der äußersten Teile der Anlagen von der Straßenbegrenzungslinie zu verstehen. Bei ausladenden Sondernutzungen ist unter „Größe“ die größte Fläche zu verstehen, die sich aus den seitlichen Begrenzungslinien ergibt.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem der Satzung als Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 5 Entstehung und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird. Bei Sondernutzungen, die auf unbestimmte Zeit ausgeübt werden, entsteht die wiederkehrende Gebührenschuld mit dem ersten Tag des Zeitraumes, für den die Gebühr erhoben wird. In Fällen, in denen die Sondernutzungserlaubnis mit einer Baugenehmigung nach den Vorschriften des Baurechts erteilt wurde, beginnt die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Wird die Ausübung der Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis eingestellt, so endet die Gebührenschuld mit dem nachweislichen Ende der Sondernutzung.
- (3) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung nachweislich eingestellt wurde. Geht das Recht, eine Sondernutzung auszuüben, durch Gesamtrechtsnachfolge auf eine andere Person über, so geht auch die Gebührenschuld der bisherigen

Erlaubnisnehmerin oder des bisherigen Erlaubnisnehmers mit Eingang der schriftlichen Anzeige des Übergangs bei der Stadt Schrobenhausen auf die andere Person über.

§ 6 Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist:
1. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller;
 2. die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer, auch wenn sie bzw. er den Antrag nicht selbst gestellt hat;
 3. wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt sowie
 4. wer faktisch oder wirtschaftlich die Vorteile aus der Sondernutzung zieht.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Wer im Wege eines Schuldbeitritts eine bereits erlaubt oder unerlaubt ausgeübte Sondernutzung übernimmt, haftet neben der bisherigen Schuldnerin bzw. dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch für Gebührenrückstände. Das Gleiche gilt in den Fällen der gesetzlich angeordneten gesamtschuldnerischen Haftung.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bzw. der Zahlungsaufforderung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren am 01.07. des jeweiligen Rechnungsjahres fällig. In Ausnahmefällen ist eine Barzahlung möglich, bei der die Gebühren sofort fällig sind.

§ 8 Gebührenberechnung

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet, jedoch nicht für Zeiten vor dem nachweislichen Ende der Sondernutzung gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung.

Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben.

Bei den Monats-, Wochen- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheit je Monat, Woche oder Tag auf die entsprechende volle Zeiteinheit aufgerundet.

§ 9 Gebührenfreiheit, Erlaubnisfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben, wenn sich die Sondernutzung in einer Höhe von mehr als 7 m über dem Straßenkörper befindet, für Gebäudeausladungen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen oder wenn die Sondernutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt.

(2) Gebühren werden ferner nicht erhoben, wenn infolge von Veränderungen an der Straße eine Nutzung, die bisher auf einem Privatgrundstück ausgeübt wurde, zur Sondernutzung wird.

(3) Gebührenfrei sind außerdem

1. Plakatständer zur Werbung für Wahlen und politische Veranstaltungen nach Maßgabe der vom Stadtrat beschlossenen Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten.
2. den Vorschriften der Tz. 4.3.8 der DIN 18040-1 (Beuth Verlag GmbH, Berlin) entsprechende Rampen zur barrierefreien Erschließung von Gebäuden sowie
3. Werbung an Baugerüsten, Bauzäunen und sonstigen Baustelleneinrichtungen, sofern sie sich ausschließlich auf während der Zeit der Anbringung auf der Baustelle tätige Unternehmen bezieht und eine Fläche von 1,00 m² nicht übersteigt.

(4) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich für

1. Pflanzgefäße, Topfpflanzen, Blumenkübel
2. Weihnachtsdekoration einschließlich deren Beleuchtung;
3. Straßenfeste von Anliegern
4. Hinweisschilder auf Gottesdienste, auf Unfall- und Kfz-Hilfsdienste sowie Flachschilder
5. Straßenaufbrüche im Zuge von Arbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.
6. Veranstaltungen, die aufgrund der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG), der Gewerbeordnung (GewO) oder anderer Vorschriften genehmigt wurden.

§ 10 Unerlaubte Sondernutzungen

(1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 11 Auflagen, Bedingungen

Die Stadt Schrobenhausen kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis mit Bedingungen und Auflagen versehen.

§ 12 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten gemäß Art. 10 Ziffer 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) für Sondernutzungsgebühren die Art. 10 ff. KAG.

§13 Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 14 Übergangsvorschriften

(1) Bereits abgeschlossene bürgerrechtliche Verträge behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Im Fall beabsichtigter und zulässiger Vertragsänderungen ist das gesamte Rechtsverhältnis in öffentlich-rechtlicher Form zu regeln.

(2) Für Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt wurde, die Gebührenpflicht aber nicht vorgesehen war bzw. diese sich geändert hat, entsteht die geänderte Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Sieht diese Satzung eine Gebührenpflicht für eine vor ihrem Inkrafttreten gebührenpflichtige erlaubte Sondernutzung nicht mehr vor, so endet die Gebührenpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum (Sondernutzungssatzung) in der Stadt Schrobenhausen vom 25.05.2018 außer Kraft.

Schrobenhausen, 07.07.2021
STADT SCHROBENHAUSEN

(im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

Anlage I

Gebührenverzeichnis

(Dieses Gebührenverzeichnis beinhaltet Gebührentatbestände sowohl für erlaubte als auch für unerlaubte Sondernutzungen)

Tarif-Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebühr in Euro
1	Automaten aller Art und Auslage- und Schaukästen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen	je qm Ansichtsfläche und je Jahr	0 - 250
2	vorübergehende Aufstellung von Baubuden, Baugerüsten, Bauzäunen, Baumaschinen, Kränen, Containern sowie Lagerung von Gegenständen aller Art	je qm und je Woche	0 – 5
3	Vorübergehende Aufstellung von Bühnen, Podesten etc.	je qm und je Tag	0 – 5
4	Vorübergehende Aufstellung von Fahrgeschäften, Schaustellergeräten etc.	Je qm und je Tag	0 – 5
5	Gleisanlagen und -verlegungen	je lfd. Meter und je Jahr	0 - 50
6	Aufstellen von Tischen und Stühlen zum Verkauf von Waren, Speisen und Getränken bei Gaststätten bei Veranstaltungen	je qm und je Monat je qm und je Tag	0 - 8 0 - 10
7	überirdische Leitungen, Kabelbrücken	je angefangene 100 m Länge und je Monat	0 - 20
8	Masten, Pfosten (Reklamemasten, Fahnenmasten usw.)	je Stück und je Jahr	0 - 50
9	Schächte aller Art (Keller-, Licht- und Luftschächte usw.)	je Stück und je Jahr	0 - 15
10	Treppen und Balkone, Erker usw.	je Stück und je Jahr	0 - 50
11	Schilder aller Art (Aushang- und Firmenschilder), Licht- und Leuchtreklame, Werbeanlagen, Nasenschilder etc.	je Stück und je Jahr	0 - 50
12	Schutzdächer, Sonnendächer, Markisen	je qm und je Jahr	0 - 20
13	Verkaufsstände, Warenkisten, Warenkörbe und vergleichbare Verkaufseinrichtungen (z. B. für Kleidung, Obst und Gemüse, Zeitungen)	je qm und je Jahr	0 - 50
14	Kundenstopper, Gehwegaufsteller, Plakataufsteller, Dreieckstände	je Jahr	0 - 75
15	vorübergehende Aufstellung von Plakattafeln oder Werbebannern zu Werbezwecken	je angefangene Woche	0 - 8 0 - 20
16	vorübergehende Aufstellung von Plakattafeln oder Werbebannern, bei denen die Stadt Schrobenhausen oder die Stadtmarketing eG als Erlaubnisnehmer auftritt		Gebührenfrei
17	Vorübergehende Aufstellung von Werbebannern/Plakaten für Veranstaltungen von Mitgliedern der Stadtmarketing e.G. auf den 8 von der Stadtmarketing e.G. bereitgestellten Flächen.		Gebührenfrei
18	vorübergehende Aufstellung von Plakattafeln oder Werbebannern von politischen Parteien und Wählergemeinschaften, arbeitsrechtlichen Organisationen, ortsansässigen Vereinen, religiösen, kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen und sozialen oder der Brauchtumspflege dienenden Einrichtungen		gebührenfrei

19	vorübergehende Aufstellung von Plakattafeln oder Werbebannern mit Werbung für Veranstaltungen in umliegenden Gemeinden bzw. Städten, bei denen eine Gemeinde bzw. Stadt als Veranstalter auftritt		gebührenfrei
20	Informationsstände von politischen Parteien und Wählergemeinschaften, arbeitsrechtlichen Organisationen, ortsansässigen Vereinen, religiösen, kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen und sozialen oder der Brauchtumspflege dienenden Einrichtungen		gebührenfrei
21	Zelte, Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen aus Anlass von religiösen und mildtätigen Veranstaltungen		gebührenfrei

Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Schrobenhausen und ihren Ortsteilen (Plakatierungsverordnung)

Die Stadt Schrobenhausen erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 GVBI S. 236, folgende Verordnung:

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

Diese Verordnung schützt das Orts- und Landschaftsbild der Stadt Schrobenhausen sowie Ihrer Ortsteile.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung. Die Sondernutzungssatzung der Stadt Schrobenhausen gilt neben dieser Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten im öffentlichen Straßenraum.

§ 3 Beschränkung von Plakatierungen und Anschlägen auf bestimmte Bereiche und Flächen und zeitliche Befristungen

(1) Plakate und Anschläge mit einer Größe von bis zu max. DIN A0 dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen nur in den Bereichen angebracht werden, die von der Stadt Schrobenhausen nicht in der Negativliste (**siehe Anlage 1**) festgelegt wurden. Die oben genannten Anschläge und Plakatierungen sind bei der Stadt Schrobenhausen schriftlich unter Angabe des Verantwortlichen zu beantragen.

(2) Plakate und Anschläge größer als DIN A0 dürfen nur auf den in der (**Anlage 2**) dargestellten Flächen aufgestellt werden.

Veranstaltungsplakatierungen dürfen frühestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn angebracht werden und sind spätestens am dritten Werktag nach der Veranstaltung zu entfernen.

§ 4 Wahlplakatierung

(1) Plakatierungen und Anschläge anlässlich von Wahlen, Volksbegehren und –entscheiden sowie Bürgerbegehren und –entscheiden sind nur in den in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Bereichen und in folgendem zeitlichen Umfang zulässig:

a) jeweils zu den Wahlen zugelassene politische Parteien und Wählergruppen

-bei Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
-bei Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
-bei Landtagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
-bei Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin

b)

bei Volks- oder Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

c)

bei Volks- oder Bürgerentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin

(2) Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden wieder entfernt werden.

3) Die Anzahl der Plakatierung für die in § 4 Abs. 1 a) bis c) genannten allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden wird pro Partei bzw. Wählergruppe

- auf 40 Plakatstandorte mit einer Größe von maximal DIN A0

- 4 Großbannern (größer als DIN A0)

beschränkt.

§ 5 Allgemeines

- (1) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Schrobenhausen vorgeführt werden.
- (2) Verkehrsinseln sind von Plakatierungen und Anschlägen freizuhalten.
- (3) Bei der Anbringung von Plakaten im Bereich von Geh- und Radwegen ist eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m einzuhalten.

§ 6. Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 auch in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Plakate und Anschläge in den auf der Negativliste festgelegten Bereich anbringt.
2. entgegen § 3 Abs. 1 Plakate und Anschläge ohne schriftlichen Antrag anbringt
3. entgegen § 3 Abs. 2 auch in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Plakate und Anschläge außerhalb der dargestellten Flächen aufstellt.
4. entgegen § 3 Abs. 2 Plakate und Anschläge für Veranstaltungen außerhalb des genannten Zeitraumes anbringt oder nicht rechtzeitig entfernt.
5. entgegen § 4 Abs. 1 lit. a) bis c) und Abs. 2 Wahlplakatierung außerhalb des genannten Zeitraumes anbringt oder nicht rechtzeitig entfernt
6. entgegen § 4 Abs.3 Wahlplakatierung über die zulässige Anzahl hinaus anbringt.
7. entgegen § 5 Abs. 1 Darstellungen durch Bildwerfer ohne Genehmigung vorführt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Schrobenhausen, 07.07.2021
STADT SCHROBENHAUSEN

(im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

Anlage 1:

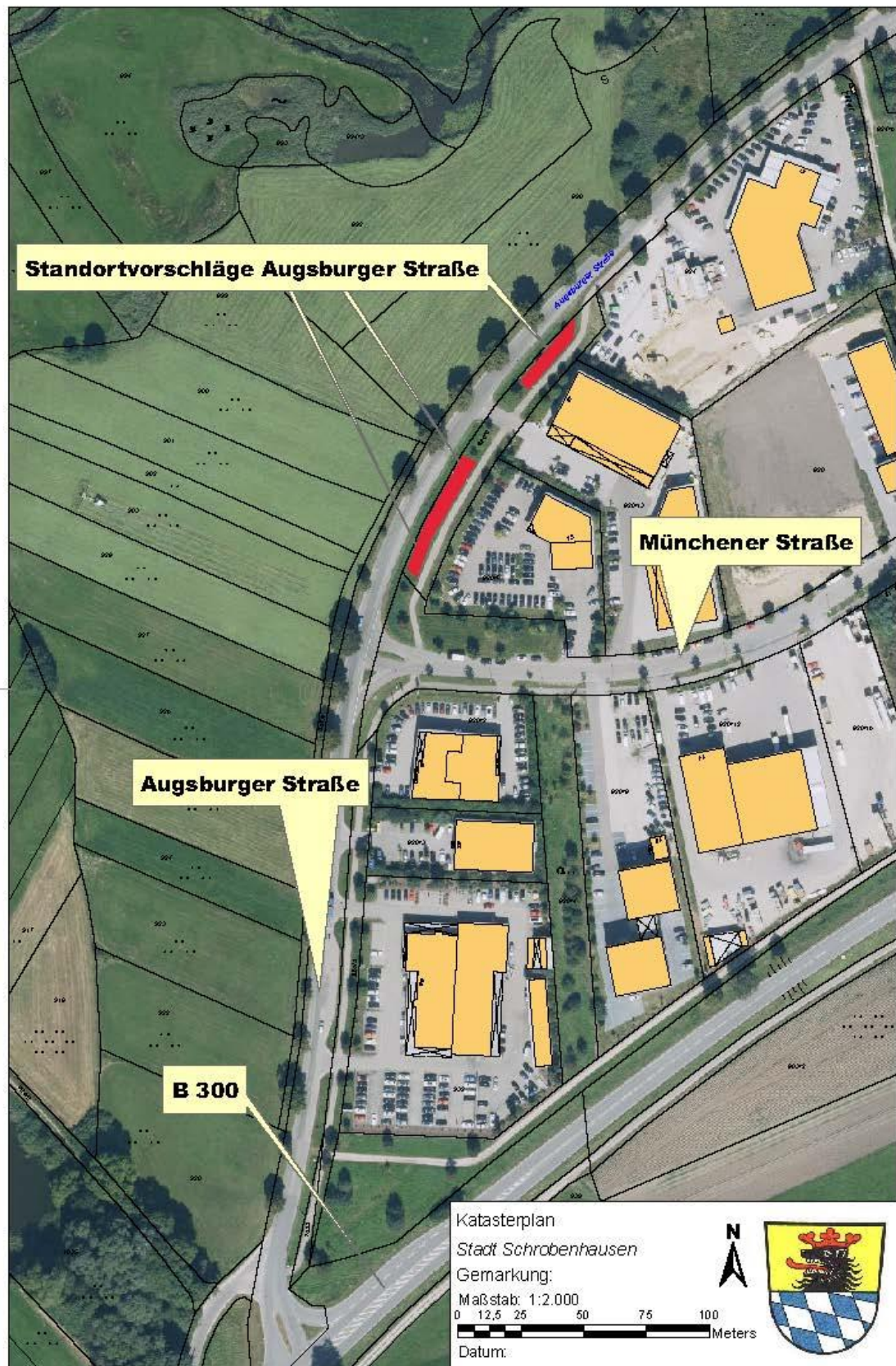
Nicht zulässig sind Anschläge/Plakatierungen

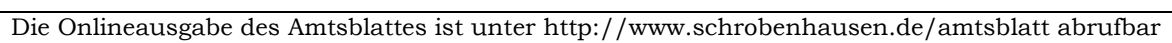
- in der Innenstadt, dem Bürgermeister-Stocker-Ring, dem Stadtwall, sowie
- im 20-Meter Bereich vor Kreuzungen und Kreisverkehren
- außerhalb geschlossener Ortschaften bzw. Ortsdurchfahrten. (Ausgangspunkte sind jeweils die Ortseingangs- bzw. -Ausgangsschilder, sofern keine anderen Ausnahmen zugelassen sind)

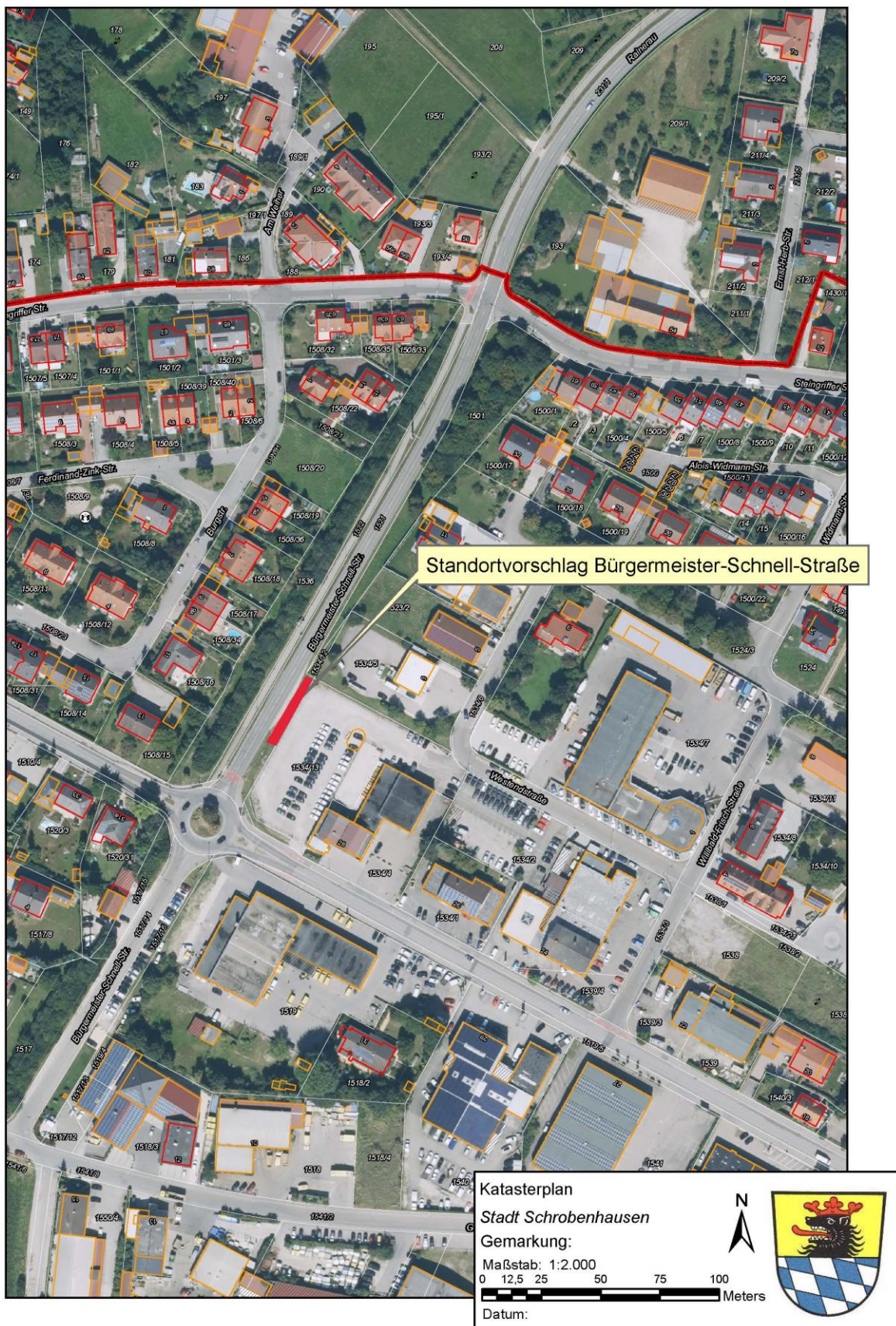
Anlage 2:

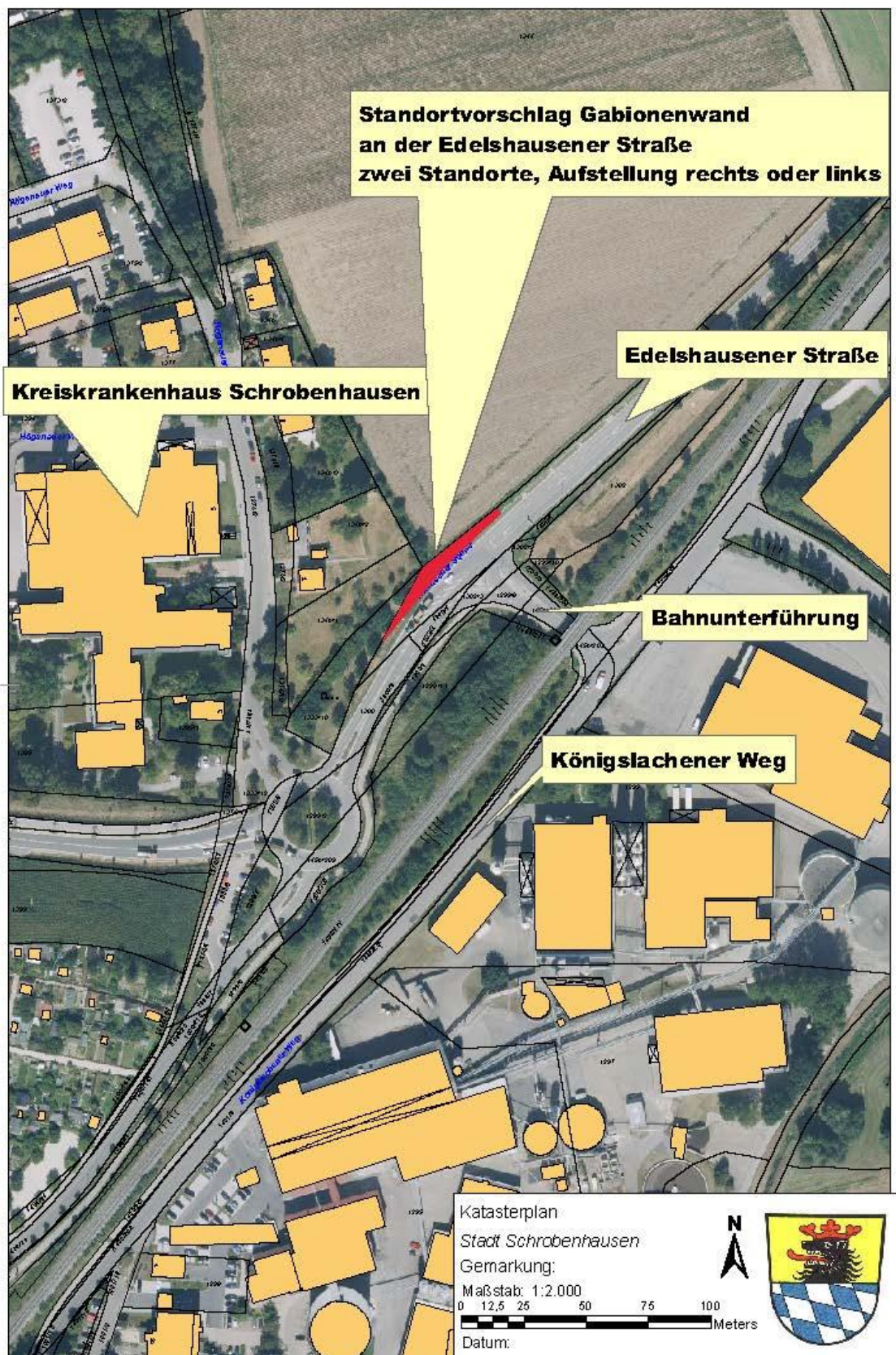
Flächen für die Aufstellung von Großbannern siehe Luftbilder:

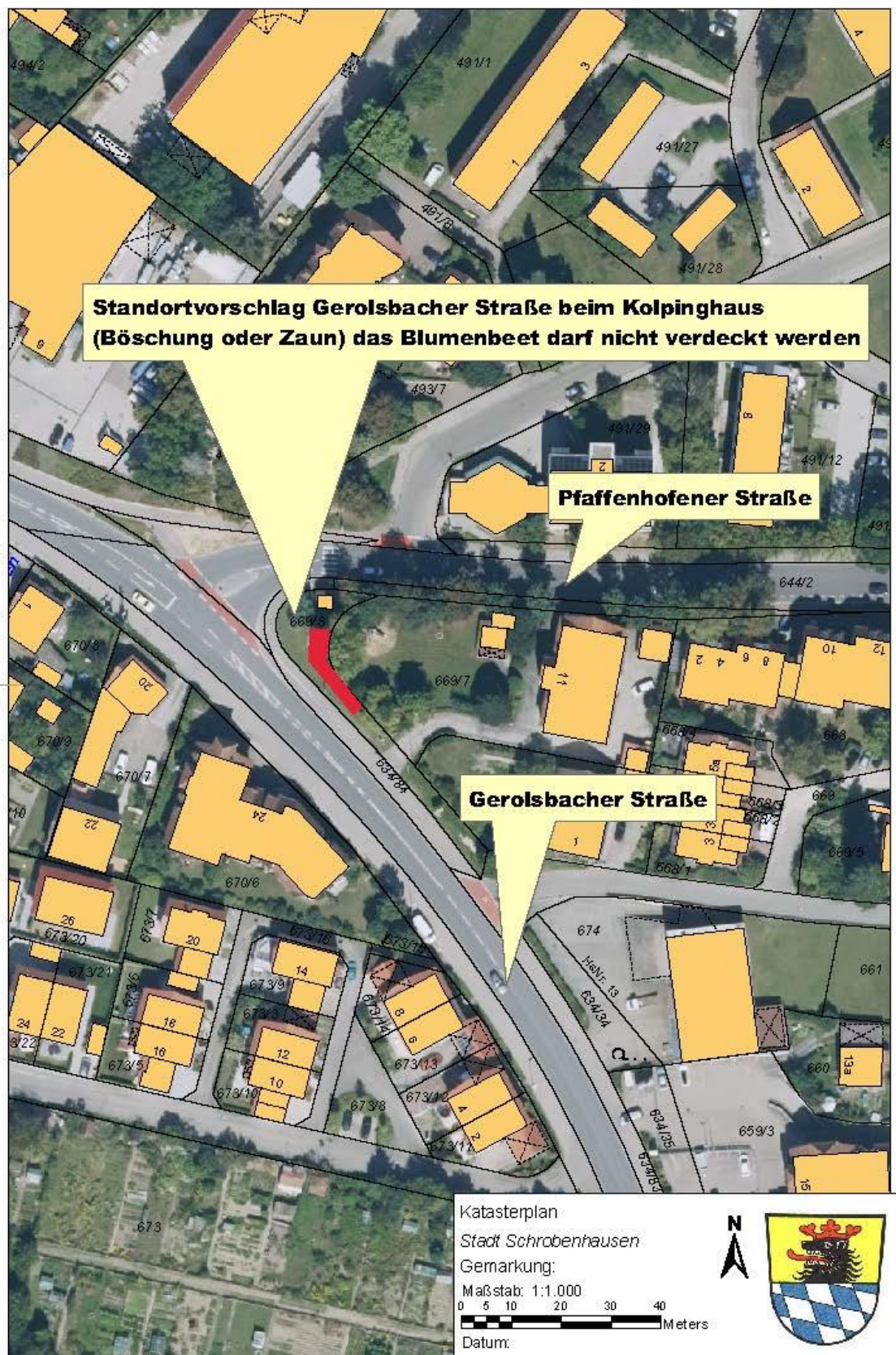
Im Einzelfall können nach Rücksprache mit der Verwaltung andere Flächen zugelassen werden.

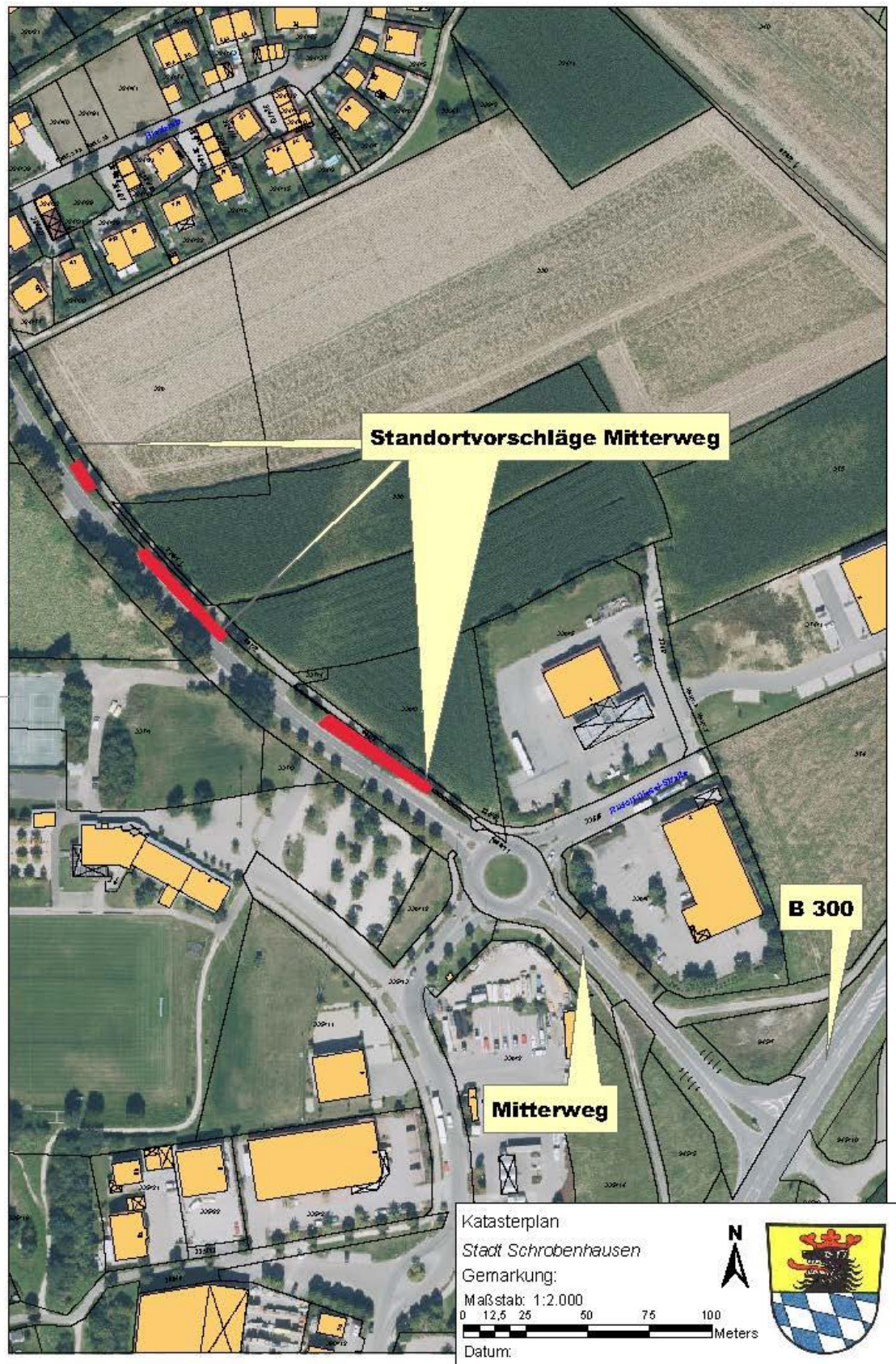


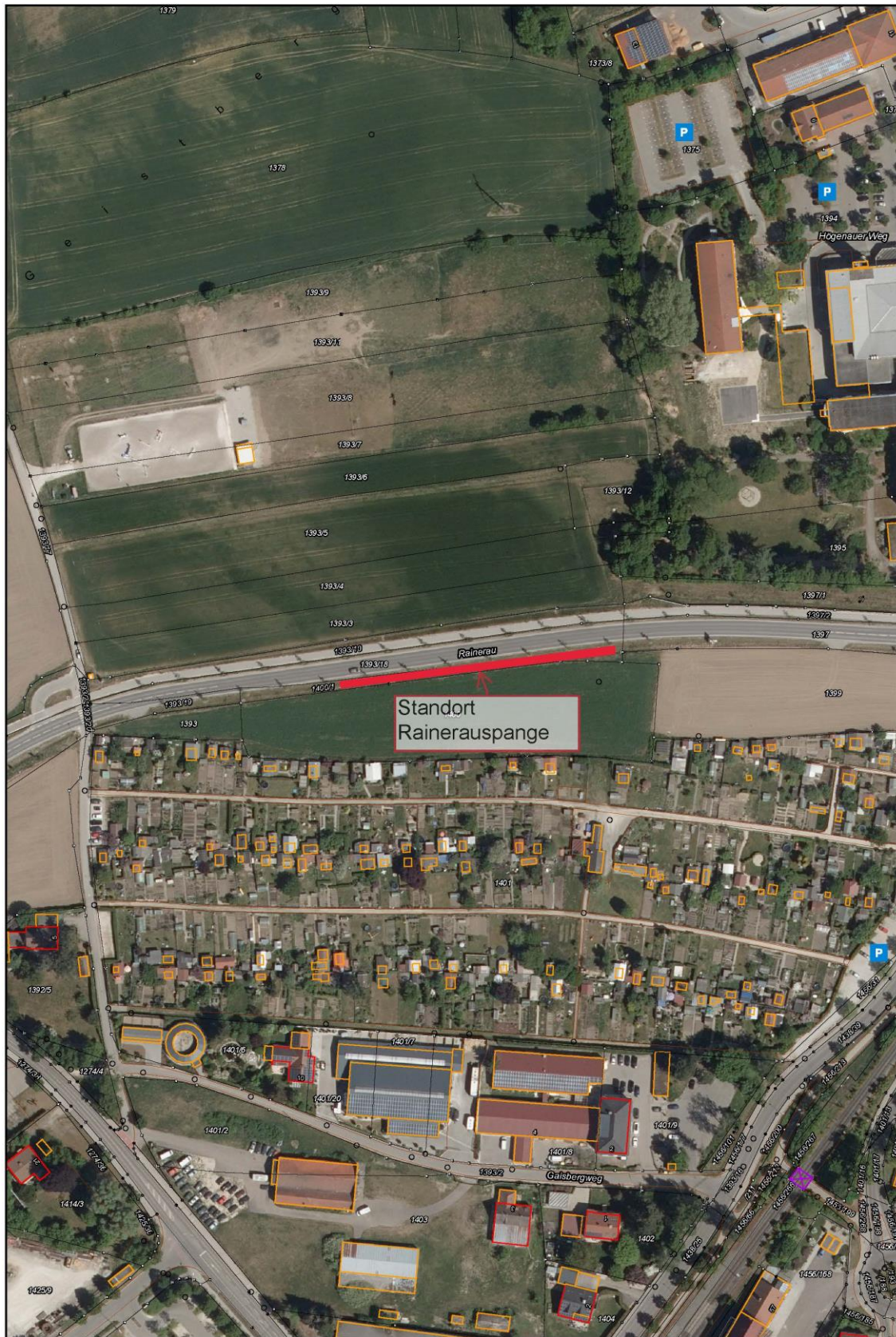














**4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet Rinderhofer Breite“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 379/4 und 379/15 der Gemarkung Mühlried im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB);
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.11.2020 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet Rinderhofer Breite“ für die Grundstücke Fl.Nr 379/4 und 379/15 der Gemarkung Mühlried als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde bereits am 17.12.2020 im Amtsblatt Nr. 18 der Stadt Schrobenhausen öffentlich bekannt gemacht. Der Bau- und Umweltausschuss billigte den Bebauungsplanentwurf in seiner Sitzung am 06.07.2021 (Planzeichnung ohne Maßstab siehe Anlage).

Der Bebauungsplanentwurf mit Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 06.07.2021 liegt nun in der Zeit vom

26. Juli bis 03. September 2021

In der Bauverwaltung der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, Eingangsbereich während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8.00-12.30 Uhr; Mo., Di. und Do. 14.00-16.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Zeit kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls Anregungen vorbringen. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB).

Die Unterlagen können darüber hinaus auch ab sofort auf www.schrobenhausen.de unter der Rubrik „Bauen und Wirtschaft/ Bauleitplanung/ Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert. Gemäß § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB wird der Bebauungsplan ohne Umweltbericht und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung(DSGVO):

Falls im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme zum in Aufstellung/Änderung/Aufhebung befindlichen Bauleitplan abgegeben wird, wird die Stellungnahme im entsprechenden Verfahren verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können auf der städtischen Internetseite unter www.schrobenhausen.de/de/Bauen-Wirtschaft/Aktuelle-Bauleitplanverfahren/Informationen-Datenschutz abgerufen werden.

Schrobenhausen, den 08.07.2021
STADT SCHROBENHAUSEN

(im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

**Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Energiezentrale LEIPA Georg Leinfelder GmbH“ für den Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 294/5 (Teilfl.), 1202 (Teilfl.) und 1203/5 Gemarkung Schrobenhausen;
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat Schrobenhausen hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Energiezentrale LEIPA Georg Leinfelder GmbH“ mit integriertem Grünordnungsplan für den Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 294/5 (Teilfl.), 1202 (Teilfl.) und 1203/5 Gemarkung Schrobenhausen und gleichzeitigen Ersatz des Bebauungsplans Nr. 82 „Betriebsgelände Firma Leinfelder GmbH & Co“ für den Teilbereich gefasst.

Der Planbereich liegt in ca. 450 km Entfernung südwestlich des Schrobenhausener Stadtzentrums am südlichen Ende der Rot-Kreuz-Straße innerhalb des Werksgeländes der LEIPA Georg Leinfelder GmbH. Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Schaffung der für die Errichtung einer neuen Energiezentrale notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen. Zur Sicherstellung einer hohen Verfügbarkeit der Energieversorgung soll vor dem Hintergrund der politisch angestrebten Dekarbonisierung eine neue Energiezentrale zur Versorgung des Werkes der LEIPA Georg Leinfelder GmbH errichtet werden. Die neue Energiezentrale soll die bestehende kohlebefeuerte Kesselanlage im Osten des Werksgeländes ersetzen, die nach Inbetriebnahme der neuen Anlage stillgelegt werden soll. Das geplante Vorhaben umfasst zwei erdgasbefeuerte Großwasserraumkessel mit Nebenanlagen wie Schornstein.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Planzeichnung, Festsetzungen durch Planzeichen und Text, Zeichenerklärung, Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen in der Fassung vom 11.06.2021, Begründung in der Fassung vom 11.06.2021, vorläufigen Umweltbericht in der Fassung vom 11.06.2021 mit folgenden Bestandteilen und Anlagen:

- „Immissionsprognose neue Kesselanlage“, Bericht Nr. M148533/02 - Entwurf, Müller-BBM GmbH, Niederlassung Gelsenkirchen, Stand 22.06.2020
- „Ermittlung und Beurteilung der durch das neue Kesselhaus zu erwartenden Geräuschemissionen“, Bericht Nr. M152326/09, Müller-BBM GmbH, Planegg bei München, Stand 11.06.2021
- „LEIPA Georg Leinfelder GmbH – FFH-Vorprüfung neue Kesselanlage“, Bericht Nr. M148533/03 – Entwurf, Müller-BBM GmbH, Niederlassung Gelsenkirchen, Stand 22.06.2020
- Errichtung der LEIPA Energiezentrale „Geotechnischer Bericht EC 7“ INGEOTEC, Schrobenhausen, Stand 16.01.2020

liegt in der Zeit von

15. Juli bis 27. August 2021

im Eingangsbereich der Bauverwaltung der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, 86529 Schrobenhausen während der allgemeinen Dienststunden (Mo. bis Fr. 8.00 Uhr – 12.30 Uhr; Mo., Di. und Do. 14.00 Uhr – 16.00 Uhr) öffentlich aus. Bei vorheriger Terminvereinbarung können die Planungen auch gern in einem persönlichen Gespräch dargelegt werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Stadt Schrobenhausen unter der Rubrik „Bauen & Wirtschaft, aktuelle Bauleitplanverfahren“ unter www.schrobenhausen.de eingesehen werden.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung(DSGVO):

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Anregungen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Schrobenhausen, den 12.07.2021
STADT SCHROBENHAUSEN

(im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister



Lageplan (unmaßstäblich) mit Darstellung des Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Energiezentrale LEIPA Georg Leinfelder GmbH“ und gleichzeitigen Ersatz des Bebauungsplans Nr. 82 „Betriebsgelände Firma Leinfelder GmbH & Co“ für den Teilbereich